

Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung Tier-LMHV) Anlage 7 (zu §10 Absatz 2)

Informationen zur Lebensmittelsicherheit

nach Anhang II Abschnitt III Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 3 und 4 Buchstabe b Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für Tiere, die in einen Schlachthof verbracht wurden oder verbracht werden sollen

I. Betriebsidentifikation und Angaben zu den Tieren:

Name: _____	Betriebsnummer/Registriernummer des Betriebes nach ViehVerkehrsVO: _____
Anschrift: _____	_____
_____	_____
Telefon: _____	Kennzeichnung der Tiere (Schlagstempel): _____
Fax: _____	_____
Betriebsnummer des Ferkelerzeugers: _____	
Geburtsland: _____	
Futtermittelhersteller: _____	

Anzahl der zu schlachtenden Tiere: _____ **Tierart:** Schwein Rind

II. Standarderklärung QS: ja nein **Salmonellenstatus:** I II III

Der Lebensmittelunternehmer, der für den Herkunftsbetrieb der oben genannten Tiere verantwortlich ist, erklärt folgendes:

1. Über den Tiergesundheitsstatus des Herkunftsbetriebes, den Gesundheitsstatus der Tiere und zu Produktionsdaten, die das Auftreten einer Krankheit anzeigen könnten, liegen keine relevanten Informationen vor. Dem Herkunftsbetrieb sind keine relevanten Informationen über frühere Schlachtier- und Fleischuntersuchungen bekannt.

1a. Bei Schweine haltenden Betrieben amtlich anerkannte Anwendung kontrollierter Haltungsbedingungen **

Ja Nein

2. Es liegen keine Anzeichen für das Auftreten von Krankheiten vor, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen könnten.

3. Im Zeitraum von 7 Tagen vor Verbringung der Tiere zur Schlachtung bestanden

keine Wartezeiten für verabreichte Tierarzneimittel Wartezeiten für folgende Tierarzneimittel:

Tier (Kennzeichnung)	Tierarzneimittel	Wartezeit	Datum der Verabreichung

Es wurden keine sonstigen Behandlungen durchgeführt, ausgenommen (z.B. Repellentien).

4. Es liegen keine Ergebnisse von Probenanalysen vor, die für den Schutz der öffentlichen Gesundheit von Bedeutung sind, ausgenommen _____ (insbesondere Salmonellenstatus).

5. Name und Anschrift des privaten, normalerweise hinzugezogenen Tierarztes:

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ Fax: _____

6. Wurden die Schlachtschweine mit Arzneimitteln der Gruppe Tetracycline behandelt?

In den letzten 42 Tagen: Ja Nein In meinen Bestand überhaupt nicht:

III. Informationen zum Herkunftsnachweis gemäß Durchführungs-VO(EU) Nr. 1337/2013

Geboren und aufgezogen in Deutschland Aufgezogen in Deutschland Aufgezogen in: _____

IV. Zusatzklärung ASP:

Der Unterzeichner bestätigt, dass die Schweine nicht aus einem Betrieb stammen, der in einem Gebiet liegt, welches in Anhang I Teil II oder Teil III der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 genannt ist.

Hiermit wird bestätigt, dass in den letzten 90 Tagen vor Lieferung, keine lebenden Schweine aus einem wegen ASP eingerichteten Restriktionsgebietes eingestallt worden sind und der Lieferbetrieb zum Zeitpunkt des Versandes der Schlachtschweine keiner amtlichen Sperre unterlag.

Wir sind damit einverstanden, dass unsere personenbezogenen Daten (Namen, Anschrift, VVVO-Nr, Herkunftsdaten) an Dritte, z.B. an Schlachthöfe, deren Kunden und Endverbraucher weitergegeben werden und öffentlich zugänglich gemacht werden können. Zum Zweck der Vertragsabwicklung und der Vermarktung des Fleisches werden die Daten gespeichert und verarbeitet.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Lebensmittelunternehmers)

***) Anmerkung des Bundesmarktverbandes für Vieh und Fleisch: Lediglich Schweine haltende Betriebe, die bestimmte Maßnahmen zur Trichinenvorbeugung (u.a. Schädlingsbekämpfung, Futtermiteinsatz/Lagerung) durchführen und die eine amtliche Bestätigung hierüber haben, können das Kreuz bei "Ja" setzen. Rechtsgrundlage hierfür ist die Durchführungsordnung (EU) 2015/1375 der KOM vom 10.08.2015. Alle übrigen Betriebe müssen "Nein" ankreuzen